



EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE

Oberdorf 12, 3303 Zuzwil
Telefon 031 761 02 23
E-Mail gemeinde@zuzwil-be.ch

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Der Gemeinderat von Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 31 des Abfallreglements vom 5. Juni 2003 folgenden Gebührentarif:

Gebührenarten	Art. 1 Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus: - Grundgebühr - Volumengebühr - Pauschal- oder Stückgebühr
Gebührenerhebung	Art. 2 ¹ Auf folgenden Abfällen wird eine Volumengebühr (Sack-, Gebinde-, Bündel- oder Containergebühr) erhoben: – Abfälle für die Verbrennung ² Auf der nachfolgenden Dienstleistung wird eine Pauschal- oder Stückgebühr erhoben: – Brennbares Sperrgut
Grundgebühr	Art. 3 ¹ Es ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Entsorgungskosten, die nicht durch die Volumengebühren abgedeckt werden. ² Die Grundgebühr wird jährlich nach Grösse des Haushaltes erhoben. Ansätze: Einzelpersonen Fr. 50.-- übrige Haushalte Fr. 90.--
Ansätze für die Volumengebühr	Art. 4
a) Sackgebühr	¹ Säcke sind, der Grösse entsprechend, mit Gebührenmarken zu versehen. ² Der Ansatz beträgt pro Gebührenmarke: Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 ³ Für Kehrichtsäcke und Container mit Hauskehricht: - Abfallsack 17 Liter ½ Gebührenmarke (diagonal geschnitten) - Abfallsack 35 Liter 1 Gebührenmarke - Abfallsack 60 Liter 2 Gebührenmarken - Abfallsack 110 Liter 3 Gebührenmarken

- b) Gebühren für Container Container sind für jede Leerung mit einem Gebührenkennzeichen zu versehen.
- ² Der Ansatz beträgt pro Containermarke 140 l: Fr. 7.00 bis Fr. 10.00
- Ansätze pro Container:
- | | |
|-----------|-----------------------------|
| 140 Liter | 1 Containermarke 140 Liter |
| 240 Liter | 2 Containermarken 140 Liter |
| 660 Liter | 5 Containermarken 140 Liter |
| 800 Liter | 6 Containermarken 140 Liter |
- Pauschale pro Container und Jahr:
52-facher Preis einer Containerleerung.
- Pauschalcontainer müssen mit einem speziellen Kleber gekennzeichnet werden.

Ansätze für die Pauschal- oder Stückgebühr

- c) Brennbares Sperrgut Auf brennbarem Sperrgut sind folgende Gebührenmarken anzubringen:
- Pro Einzelstück, ca. 25 kg (z.B. Sessel, Matratze)
3 Gebührenmarken
- Pro grösseres Einzelstück, bis max. 50 kg
6 Gebührenmarken

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Gebührenansätze Art. 6
Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.
- Abgabe Art. 7
¹ Gebührenkennzeichen können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe Gebührenkennzeichen, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- Ausschluss von der Abfuhr Art. 8
¹ Abfallsäcke und Einzelstücke ohne Gebührenkennzeichen werden nicht abgeführt.
² Container ohne Gebührenkennzeichen oder Jahresvignette werden nicht geleert.
³ Abfälle für die Kompostierung werden nur in Containern (grüne Farbe) angenommen.

Sammelstellen und Aktionen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie z.B. metallisches Altmaterial, Glas, Alu sowie Sonderabfälle) wird keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p>² Kompostierbarer Abfall gilt nicht als Abfall im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Häckseldienst	<p>Art. 10</p> <p>Für den Häckseldienst wird eine Gebühr von CHF 200.00 pro Stunde erhoben.</p> <p>Es wird im Minimum 0.25h in Rechnung gestellt.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeit	<p>Art. 11</p> <p>¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Zuzwil berechnet wird.</p> <p>² Für Verfügungen im Sinn von Art. 32, Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Grundgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Kosten für die Kadaverentsorgung werden dem Verursacher durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Kosten für den Häckseldienst werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Die Kosten für die kompostierbaren Abfälle wird dem Verursacher durch die Schwendimann AG, Münchenbuchsee, in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Gebühren für Marken werden beim Bezug erhoben.</p> <p>⁶ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁷ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁸ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13</p> <p>Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Der Tarif vom 01. Januar 2022 wird aufgehoben.</p>

Der Gebührentarif zum Abfallreglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2025 genehmigt und die Inkraftsetzung am 24. Dezember 2025 im Amtsanzeiger Fraubrunnen veröffentlicht.

Zuzwil, 24. Dezember 2025

GEMEINDERAT ZUZWIL BE

sig. Bernhard Hofer sig. Yvonne Schürch
Präsident Gemeindeschreiberin